S 7 R 1865/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Düsseldorf Rentenversicherung

Abteilung 7
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 7 R 1865/15 Datum 13.12.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 R 38/17

Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlĤgerin begehrt die GewĤhrung einer Altersrente für besonders langjährig Versi-cherte. Streitig ist zum einen, ob die letzten Monate vor dem gewünschten Rentenbe-ginn, in denen sie Arbeitslosengeld bezog, bei der erforderlichen Wartezeit zu berück-sichtigen sind und zum anderen, ob sie ggf. aufgrund eines Beratungsfehlers der Be-klagten trotz nichterfüllter Wartezeit Anspruch auf die begehrte Rente hat.

Die am 00.00.1951 geborene KlĤgerin beantragte im Januar 2015 bei der Beklagten die GewĤhrung einer ungekĽrzten Altersrente fþr besonders langjĤhrig Versicherte mit sofor-tiger Wirkung und hilfsweise eine Altersrente für Frauen ab Mai 2015. Sie war zuletzt bei einem MC1T-H beschĤftigt. Zum 30.06.2014 wurde ihr Arbeitsverhältnis gekündigt. Für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 29.04.2015 wurde der Klägerin Arbeitslosengeld bewil-ligt. AuÃ□erdem ging sie einer geringfügigen Beschäftigung nach, die sie im Antragsfor-mular auch angab. Am 27.02.2015 führte die Klägerin ein Telefonat

mit einem Mitarbeiter der Beklagten. Darin wurde ihr mitgeteilt, dass die Arbeitslosenzeiten ab 08.07.2014 nicht bei der Altersrente fýr besonders langjährig Versicherte berýcksichtigt werden könnten, da die Arbeitslosigkeit nicht durch eine Insolvenz oder eine völlige Geschäftsaufgabe verursacht worden sei. Daher werde die Wartezeit von 45 Jahren nicht erfüllt mit der Fol-ge, dass kein Anspruch auf die Rente für besonders langjährig Versicherte bestünde. Diese Auskunft wurde der Klägerin auch nochmal schriftlich erteilt. Ihr wurde mitgeteilt, dass 540 Monate Wartezeit erforderlich wären, sie aber nur 532 Monate habe.

Mit Bescheid vom 20.03.2015 bewilligte die Beklagte der KlĤgerin ab Mai 2015 Altersrente für Frauen in Höhe von 930,51 EURO netto. Die Rente enthält einen Rentenabschlag in Höhe von 3,3%, da die Rente 11 Monate vorzeitig in Anspruch genommen wurde. Mit weiterem Bescheid vom 13.04.2015 lehnte die Beklagte den Antrag auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab. Bis zum 31.12.2014 enthalte das Konto nur 534 Monate, die auf die Wartezeit von 45 Jahren (540 Monaten) angerechnet werden könn-ten.

Hiergegen erhob die Kl \tilde{A} ¤gerin am 20.04.2015 Widerspruch. Sie hielt die Regelung, die die Zeiten ihres Arbeitslosengeldbezugs von der Anrechnung bei der Wartezeit aus-schlie \tilde{A} $_{1}$ t, f \tilde{A} $_{4}$ r verfassungswidrig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.09.2015 wies die Beklagte den Widerspruch als un-begr \tilde{A}^{1} /4ndet zur \tilde{A}^{1} /4ck.

Hiergegen hat die KlĤgerin am 21.09.2015 Klage erhoben. Sie trĤgt vor, seit dem 01.09.2012 beim MC1T-H C2 beschAxftigt und fA¼r die Bestandsakquise zuständig gewe-sen zu sein. AuÃ∏er ihr habe C2 noch eine Sekretärin und eine Auszubildende beschĤf-tigt. Das ArbeitsverhĤltnis sei unter anderem auch deshalb zustande gekommen, weil die Agentur für Arbeit dem Arbeitgeber einen Zuschuss gezahlt hatte, da die Klägerin zuvor arbeitslos gewesen und bei C2im Rahmen eines Minijobs tÃxtig gewesen sei. Nach Ab-lauf der Förderung und weiteren Monaten der Tragung der vollen Lohnkosten sei eine weitere Beschäftigung der Klägerin für das Büro aus finanziellen Gründen nicht weiter tragbar gewesen. Das Arbeitsfeld der "Bestandsakquise" sei vollstAxndig weggefallen und nach der Kýndigung der Klägerin durch einen selbstständigen Versicherungsmakler be-treut worden. Dieses Gebiet werde auch in anderen Býros regelmäÃ∏ig von selbstständi-gen Versicherungsmaklern bearbeitet. Die Klägerin ist der Auffassung, dass in einem Fall wie bei ihr das Merkmal "vollständige Geschäftsaufgabe" erfüllt sei. Dieses Kriterium werde in keinem anderen Gesetz genannt, an anderen Stellen hei̸e es beispielsweise "vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland". Es sei nicht klar, wie weit oder auch eng der Begriff zu fassen sei. Nach den Materialien zur Gesetzesbegründung solle die Gefahr des Missbrauchs vermieden werden, es habe kein Fehlanreiz gegeben wer-den sollen, mit Vollendung des 61. Lebensjahres in die Arbeitslosigkeit und sodann mit 63 in die Altersrente zu gehen. Eine MissbrĤuchlichkeit liege aber nur vor, wenn tatsĤch-lich eine individuelle Vereinbarung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer mĶglich sei. Da-her sei bei

Entscheidungen, in denen eine groà eruppe von Arbeitnehmern betroffen sei, wie zB bei einer Teilbetriebsschlieà ung, davon auszugehen, dass die Vorausset-zungen von § 51 Abs. 3a Satz 3 c SGB VI erfüIlt seien. Im Fall der Klägerin sei es zu einem kompletten Wegfall des Arbeitsfeldes gekommen, dies sei unter den Begriff der "vollständigen Geschäftsaufgabe" zu fassen. Wenn man dies nicht so sehe, sei zu prþ-fen, ob nicht ein Verstoà gegen Art. 3 GG vorliege, da Fälle der Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz oder vollständiger Geschäftsaufgabe anders behandelt würden als sonstige Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit, ohne das es hierfür eine Rechtfertigung gebe. Die Ungleichbehandlung sei nicht angemessen, da die Gruppe der missbräuchlich beende-ten Arbeitsverhältnissen marginal sein dürfte und die Gruppe der durch die Vorschrift be-lasteten Versicherten, die ohne Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe unverschuldet arbeitslos geworden sind, sehr groà sei. Es sei unverhältnismäà ig eine derart groà Gruppe von Versicherten zu benachteiligen, indem nur die zweifelsfrei miss-brauchsfreien Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.

Die KlĤgerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.04.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.09.2015 zu verurteilen, der Kl \tilde{A} $^{\mu}$ gerin anstelle der gew \tilde{A} $^{\mu}$ hrten Altersrente f \tilde{A} $^{\mu}$ r Frauen ab 01.01.2015 Altersrente f \tilde{A} $^{\mu}$ r besonders langj \tilde{A} $^{\mu}$ h-rige Versicherte zu gew \tilde{A} $^{\mu}$ hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Beteiligten um Mitteilung gebeten, ob die KlĤgerin die MĶglichkeit gehabt hĤtte, durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit im Rahmen ihrer zusĤtzlich ausgeļbten geringfľgigen BeschĤftigung die ihr fehlenden 6 Monate zu erhalten und wenn ja, ob es eine dahingehende Beratung gegeben hat. Die KlĤgerin weist darauf hin, dass sie auch weiterhin der bereits damals ausgeļbten geringfľgigen BeschĤftigung im C3 B nachgehe. Diese BeschĤftigung sei sowohl der Agentur fļr Arbeit als auch der Beklagten bekannt gewesen. Die KlĤgerin habe bereits anlĤsslich der Aufgabe der HauptbeschĤftigung Kontakt zur Beklagten gehabt, unter an-derem wegen der Frage einer etwaigen SchĤdlichkeit der geringfľgigen BeschĤftigung bei einer RentengewĤhrung. Auf die MĶglichkeit, das geringfľgige VersicherungsverhĤltnis rentenzuversichern, sei die KlĤgerin nicht aufmerksam gemacht worden. Sie hĤt-te natľrlich bei einem entsprechenden Hinweis von dieser MĶglichkeit Gebrauch ge-macht.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass es Aufgabe des Arbeitgebers der Klägerin gewe-sen wäre, diese darýber aufzuklären, dass sie auf die Versicherungsfreiheit in der Ren-tenversicherung verzichten könne. Hätte sie eine entsprechende Erklärung gegenýber ihrem Arbeitgeber abgegeben, wäre sie ab dem Folgetag versicherungspflichtig gewe-sen. Die Beklagte trägt weiter vor, dass die Klägerin Anfang Juli 2014 bei der Servicestelle in N1 bei T

vorgesprochen habe. Dieser sei nunmehr in Rente. T habe über jahrelange Erfahrung verfügt und sei bekannt dafür gewesen, für jeden Versicherten, die für ihn/sie günstigste Lösung zu finden. Aus diesem Grund könne nicht nachvollzogen werden, dass die Klägerin angibt, nicht auf die Möglichkeit einer Versicherungspflicht der gering-fügigen Beschäftigung hingewiesen worden zu sein. Von allen Mitarbeitern wurde zu dieser Zeit besonders ausführlich geprüft, ob und wie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt werden kann, es wurden von N dann Unterlagen zur Kontoklärung eingereicht. Im No-vember 2014 sei erneut über die Rentenanwartschaft gesprochen worden. Im Termin am 13.12.2016 hat das Gericht T als Zeugen vernommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie hinsichtlich des Ergebnisses der Zeugenbefragung wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte verwiesen, die der Kammer vorgelegen haben und deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mýndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulĤssig aber unbegrļndet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmĤÄ∏ig und die KlĤgerin daher nicht in ihren Rechten gemĤÄ∏ <u>§ 54 Abs.</u> 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Der KlĤgerin hat aufgrund fehlender Wartezeiterfľllung keinen Anspruch auf eine Altersrente fľr besonders langjĤhrig Versicherte (hierzu unter 1.) und sie hat â∏ trotz einer anzunehmenden Beratungspflichtverletzung der Beklagten â∏ auch keinen Anspruch auf diese Rente im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (hierzu unter 2.).

1. GemäÃ∏ <u>§ 236b Abs. 1</u> Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â∏∏ Gesetzliche Rentenversiche-rung â∏ (SGB VI) haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie das 63. Lebens-jahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfýllt haben. Die am 10.03.1951 gebore-ne Klägerin hatte zwar am 01.01.2015 das 63. Lebensjahr vollendet, sie hat jedoch nicht die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt. Auf die Wartezeit von 45 Jahren (540 Monaten) wer-den gemäÃ∏ § 51 Abs. 3a SGB VI Kalendermonate angerechnet mit 1. PflichtbeitrĤgen für eine versicherte BeschĤftigung oder TĤtigkeit, 2. Berļcksichtigungszeiten, 3. Zeiten des Bezugs von a) Entgeltersatzleistungen der ArbeitsfĶrderung, b) Leistungen bei Krankheit und c) ̸bergangsgeld, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berļcksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der ArbeitsfĶr-derung ist durch eine Insolvenz oder vollstĤndige GeschĤftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, und 4. freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach Num-mer 1 vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berĽcksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszei-ten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen. Die KlĤgerin hat nur 534 Monate, weitere Monate stünden ihr nur zu, wenn die Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs ab Juli 2014 auf die Wartezeit anzurechnen wĤren. Dies ist nicht der Fall

Der Bezug des Arbeitslosengelds war weder durch eine Insolvenz noch durch eine voll-stĤndige GeschĤftsaufgabe bedingt. Der ehemalige Arbeitgeber hat nur einen Teilbe-reich seiner Arbeiten ausgegliedert und der KlĤgerin deswegen gekündigt. Dies ist keine "vollständige Geschäftsaufgabe". Es ist auch nicht möglich, die Vorschrift dahingehend auszulegen, dass auch andere Fälle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit zu einer Be-rücksichtigungsfähigkeit des Leistungsbezugs führen. Der Wortlaut gibt eine entspre-chende Auslegung nicht her. Sie stünde ferner ganz klar im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber wollte mĶglichen Missbrauch so gut es geht vermeiden und hat sich ganz bewusst dazu entschieden, nur zwei eng umrissene Fallkonstellatio-nen zu regeln, in denen die Zeiten des Leistungsbezugs auf die Wartezeit anzurechnen sein sollen. So hei̸t es in der Gesetzesbegründung wörtlich: "Eine Ausnahme gilt für diejenigen Zeiträume des Arbeitslosengeldbezugs, die durch eine Insolvenz oder eine vollstĤndige GeschĤftsaufgabe des Arbeitgebers verursacht wurden, da hier typischer-weise nicht von missbrĤuchlicher Frühverrentung ausgegangen werden kann". (BT- Drucks. 18/3261, S. 20). Es ist nicht zul\(\tilde{A}\) xssig, diese gesetzgeberische Entscheidung über den Weg der Auslegung zu umgehen und einfach weitere AusnahmetatbestĤnde zu schaffen (so auch Gürtner in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 90. EL Juni 2016, Rn. 14).

Die Vorschrift ist auch nicht verfassungswidrig. Das LSG Baden-W $\tilde{A}^{1}/_{4}$ rttemberg (Urteil vom 21.06.2016, <u>L 9 R 695/16</u>) hat hierzu Folgendes ausgef $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt:

"Die Regelung der <u>§Â§ 38</u>, <u>51</u>, <u>236b SGB VI</u> verstöÃ∏t weder zu Lasten des KIägers gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) noch gegen die Garantie des Eigentums (Art. 14 GG) noch sonst gegen hA¶heres Recht. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Ge-setz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten verschieden behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kA¶nnten (vgl. <u>BVerfGE 117, 272</u> (300 f.); st. Rspr). Bei der ̸berprüfung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz ist vom BVerfG nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäÃ∏igste oder gerechtes-te Lösung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit $\tilde{A}\frac{1}{4}$ berschritten hat (vgl. <u>BVerfGE 68, 287</u> (301); <u>81, 108</u> (117 f.); 84, 348 (359)). Die ab 01.07.2014 in Kraft getretene Bestimmung des § 236b Abs. 1 und 2 SGB VI eröffnet für einen als "besonders langjährig Versicherte" bezeichneten Kreis von Personen, die â∏ wie der Kläger â∏ vor dem 01.01.1953 geboren sind und eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben, die Möglichkeit, nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente in einer nicht aufgrund eines verminderten Zugangsfaktors nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI gekürzten Höhe zu beziehen. Hierin liegt eine Besserstellung gegenļber anderen Versicherten desselben Alters, die diese Voraussetzungen nicht erfļllen und eine unge-kürzte Altersrente erst mit Erreichung der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 i.V.m. § 235 SGB VI) erreichen können bzw. bei vorzeitiger Berentung entsprechende AbschlĤge in Kauf nehmen müssen. Entsprechendes gilt auch für den Kläger,

der zwar ý ber die Bestimmung des § 237 SGB VI eine (vorzeitige) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen konnte, die aber wegen seiner individuellen Altersgrenze von 65 Jahren (§ 237 Abs. 3 SGB i.V.m. Anlage 19) auf Dauer um den Zugangsfaktor 0,072 (24 Monate x 0,03) geký rzt wurde auf den Faktor 0,928 (s. zur Verfassungsmà »Ã [igkeit dieser Regelung, BVerfG, Be-schluss vom 11.11.2008, $\frac{1}{1}$ BvL 3/05 u.a., BVerfG (Kammer), Nichtannahmebeschluss vom 05.02.2009, $\frac{1}{1}$ BvR 1631/04; BSG, Urteil vom 05.05.2009, $\frac{1}{1}$ Br 77/08 R, Juris). Eine weitere den Klà »ger treffende Ungleichbehandlung mit anderen Versicherten folgt aus der Regelung des § 51 Abs. 3a SGB VI, wonach Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nur unter engen, in sei-nem Falle nicht vorliegenden Voraussetzungen auf die Wartezeit Anrechnung finden, wà »h-rend etwa frà ¼ here Unterbrechungen der Erwerbsbiographie mit Bezug von Arbeitslosen-geld unbeachtlich sind bei der Wartezeitberechnung.

Ein Verstoà gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes zu Lasten des Klã¤gers ist al-lerdings mit Blick auf den im Sozialrecht grundsätzlich weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, insbesondere was die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises (hierzu BVerfGE 106, 166, 175 ff; 111, 160, 169 ff = SozR 4-5870 § 1 Nr. 1 Rdnr. 43 ff; 112, 164, 175 f; Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 19.02.2009 â B 10 KG 2/07 R -, SozR 4-5870 § 1 Nr. 2) und die Bezugsdauer der einzelnen Sozialleistung anbelangt, nicht zu er-kennen. Von Verfassungs wegen gefordert ist daher nicht die bestmögliche und gerechtes-te Lösung; angesichts der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist auch nicht entschei-dend, ob eine Regelung notwendig oder gar unabweisbar ist. Vielmehr kommt dem Ge-setzgeber im Ergebnis ein weiter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu, der ge-wahrt ist, wenn er sich auf eine nachvollziehbare und vertretbare Einschätzung stützt und den Grundsatz der Verhältnismäà igkeit wahrt (BVerfG, Urteil vom 07.10.2014 â 2 BvR 1641/11 â RVerfGE 137, 108, Rn. 108). Dies ist der Fall.

Vor Inkrafttreten der Novellierung des <u>§ 51 Abs. 3a SGB VI</u> bestimmte dessen Nr. 1, dass PflichtbeitrĤge wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld bei der Berechnung der Wartezeit von 45 Jahren nicht berýcksichtigt werden konnten, was gemäÃ∏ <u>§ 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI</u> weiterhin fýr Pflichtbeitragszeiten aufgrund Bezuges von Arbeitslosenhilfe und Arbeits-losengeld II gilt. Begrýndet wird dies gesetzgeberisch damit, dass diese Leistungen von einem Fýrsorgecharakter geprägt sind und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wer-den (BT-Drs. 18/909, S. 20, 21). Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Ar-beitsfĶrderung, wie z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Unterhaltsgeld, ̸bergangsgeld, Eingliederungsgeld, Altersübergangsgeld, Kurzarbeiter-geld, Insolvenzgeld und Schlechtwettergeld werden demgegenüber grundsÃxtzlich weiter-hin für die Wartezeit berücksichtigt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn diese Zeiten in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen, es sei denn, es liegt einer der genannten (Rück-)Ausnahmen vor. Mit dieser Regelung sollen nach der gesetzgeberischen Begrün-dung â∏∏ wie ausgeführt â∏∏ "Fehlanreize" vermieden werden (BT-Ausschuss-Drs. 18(11)102, S. 2). Zwar ist, worauf das LSG

Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 03.02.2016, a.a.O., Rdnr. 45) hingewiesen hat, keine tragfähige Grundlage â∏ und erst Recht kein empirischer Beleg â∏ fþr die Annahme erkennbar, solche "Fehlanreize", wie sie in der Gesetzesbegründung pauschal aufgegriffen werden, prÄxgten das tatsÄxchliche Geschehen in einem solchen Ma̸e, dass andere Gründe für eine Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Ren-tenbeginn vor diesem Hintergrund vernachlÄxssigt werden kA¶nnten. Auf der anderen Seite entbehrt die ErwA¤gung, Fehlanreize in Richtung FrÃ1/4hverrentung vermeiden zu wollen, auch nicht eines nachvollziehbaren und vertretbaren Ansatzes. Mit der Einschrämnkung, Pflichtbeitrags- oder Anrechnungszeiten bei Arbeitslosigkeit dann nicht fÃ1/4r die Erfüllung der Wartezeit zu berücksichtigen, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor dem beabsich-tigten Rentenbeginn liegen, sollte verhindert werden, den Eintritt in eine vorzeitige Alters-rente im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber weiter nach vorne zu verlagern. Die Erfah-rung mit den Frühverrentungsvorhaben der 1990er Jahre hatte gezeigt, dass es regelmä-Ã∏ig zu einem dem Rentenbeginn vorgelagerten Bezug von Arbeitslosengeld gekommen war. Nunmehr sollte verhindert oder zumindest erschwert werden, aus der "Rente mit 63" eine "Rente mit 61" zu Lasten der Sozialversicherung zu machen (vgl. hierzu Schmidt, Anm. zu dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, jurisPR-SozR 18/2014 Anm. 1; SG Stade, Urteil vom 14.09.2015 â∏ S 9 R 5/15 -, Rdnr. 19, Juris). Soweit diese Regelung daher vor dem Hintergrund der Finanzierung der gesetz-lichen Rentenversicherung als Solidargemeinschaft erfolgt ist, ist sie aus Gründen des All-gemeinwohls gerechtfertigt (vgl. auch <u>BVerfGE</u> 117, 272, 297 Rdnr. 82, Juris). Eines empi-rischen Nachweises für die befürchteten Fehlanreize und einer dadurch eintretenden kon-kreten Gefahr von LiquiditÃxtsproblemen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es mit Blick auf die insoweit bestehende gesetzgeberische EinschĤtzungsprĤrogative nicht (BVerfGE 138, 136, Rdnr. 144, Juris).

Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die zum 01.07.2014 eingeführte abschlagfreie "Rente mit 63" nicht in unantastbare Rechtspositionen eingegriffen, sondern eine gesetzli-che Privilegierung für einen bestimmten Kreis von Versicherten geschaffen wurde, von der auch andere Versicherte, etwa Personen, die zuvor schon die Altersgrenze erreicht hatten oder eine Altersrente mit AbschlĤgen bezogen, nicht profitieren konnten (vgl. <u>ŧ 34 Abs. 4 SGB VI</u>). Auch in Bezug auf den KlĤger wurde durch die genannte Regelung nicht in unan-tastbare Rechtspositionen eingegriffen, sondern es wurde ihm â∏ wie anderen Versicherten â∏∏ lediglich die Teilnahme an einer neu geschaffenen gesetzlichen Vergünstigung verwehrt, was aus den dargestellten Gründen vom weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum umfasst ist. Soweit der KlĤger geltend macht, er habe darauf vertrauen dürfen, dass die Pflichtbeitragszeiten wegen Bezugs von Arbeitslosengeld in den Jahren 2012 und 2013 auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden, verkennt er, dass schon die VorgĤn-gerregelung des § 51 Abs. 3a Nr. 1 SGB VI in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung die Regelung enthielt, dass Zeiten mit PflichtbeitrĤgen wegen des Bezugs von Arbeitslosen-geld nicht auf die lange Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden. Ein Vertrauensschutz im Hinblick auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung konnte daher inso-weit nicht begründet werden. Hinzu kommt, dass die in 2012 und 2013

gezahlten Pflicht-beitrĤge wegen Arbeitslosigkeit nach den allgemeinen rentenrechtlichen Vorgaben be-rücksichtigt werden. Diese sehen ohnehin einen Vorteil für den Versicherten in der Form vor, dass die erfolgten (in Entgeltpunkte umzurechnenden) Beitragszahlungen â∏ ebenso wie alle vorausgegangenen Beiträge â∏ in die Rentenberechnung nach MaÃ∏gabe der <u>§Â§ 64</u> ff. SGB VI einzustellen sind, so dass diese zu einer entsprechenden Erhä¶hung der Rentenanwartschaften und -ansprļche führen. Da diese Beitragszahlungen dem Kläger somit rentenrechtlich gut gebracht werden, ist nicht zu erkennen, aus welchem verfassungsrecht-lichen oder sonstigen Grund ein Anspruch darauf bestehen sollte, dass der KlĤger wegen dieser Sozialleistungen zusĤtzlich als "besonders langjährig" Versicherter Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente erwirbt, wie sie ansonsten für ihn angesichts seines Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht zugĤnglich wĤre (ebenso LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.). Unabhängig davon hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, eine (gegebenenfalls geringfügige) versicherungspflichtige BeschÃxftigung in den Jahren 2012/2013 aufzunehmen, hieraus PflichtbeitrÄxge zu entrichten und dadurch die Wartezeit von 45 Jah-ren bei Vollendung des 63. Lebensjahres zu erfļllen.

Die gesetzliche Regelung ist auch im Lichte des Art. 14 GG nicht zu beanstanden. Zwar ist auch die Anwartschaft auf eine Rente aus eigener Versicherung in der gesetzlichen Ren-tenversicherung grundsÄxtzlich von Art. 14 Abs. 1 GG geschÄ1/4tzt (vgl. BVerfGE 117, 272 (292)). Allerdings steht dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung grundsÃxtzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 53, 257 (293)). Im Hinblick auf die Rentenanwart-schaften kann der Gesetzgeber verschiedene Gesichtspunkte wie insbesondere beitrags-bezogene und zeitbezogene Kriterien miteinander verschrĤnken, die erst zusammen den realen Wert der Anwartschaft ausmachen. Wenn in bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von ̸nde-rungen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Be-dingungen widersprÄxche dem RentenversicherungsverhÄxltnis, das im Unterschied zu ei-nem privaten VersicherungsverhÄxltnis von Anfang an nicht allein auf dem Versicherungs-prinzip, sondern auch auf dem Gedanken der Verantwortung und des sozialen Ausgleichs beruht (vgl. <u>BVerfGE 116, 96</u> (125)). Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften mýssen einem Gemeinwohlzweck dienen und verhĤltnismĤÄ∏ig sein (vgl. <u>BVerfGE 53, 257</u> (293); <u>100, 1</u> (38); 117, 272 (294); st. Rspr.). Sie mýssen zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein. Insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäÃ∏ig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein (vgl. <u>BVerfGE 72.</u> 9 (23); 75, 78 (97 f.)).

Hiervon ausgehend stellen die Vorschriften der §Â§ 51, 236b SGB VI eine zulässige gesetz-liche Inhalts- und Schrankenbestimmung dar (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Regelung ist aus den genannten Erwägungen durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und ent-spricht auch den Anforderungen des VerhältnismäÃ□igkeitsgrundsatzes. Zudem ist (noch-mals) darauf hinzuweisen, dass durch die gesetzliche Neuregelung in Bezug auf die 2012 und 2013 erworbenen Rentenanwartschaften aus dem Bezug von Arbeitslosengeld keine nachträgliche Ã□nderung eingetreten ist, da diese â□□ wie ausgeführt â□□ schon

im Zeitpunkt ih-rer Begründung nicht auf die lange Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen waren â∏ und auf der anderen Seite die in dieser Zeit gezahlten Pflichtbeiträge auch nach der Neuregelung zum 01.07.2014 weiterhin ungeschmälert bei der Rentenhöhe berücksichtigt werden."

Diesen überzeugenden Ausführungen schlieà t sich die Kammer an.

Soweit das LSG Niedersachen-Bremen (Urteil vom 02.03.2016, <u>L 2 R 517/15</u>) in Hinblick auf die begrenzte Ausnahme fÃ $\frac{1}{4}$ r Insolvenzen und vollstÃ $\frac{1}{4}$ ndige GeschÃ $\frac{1}{4}$ saufgaben ver-fassungsrechtliche Bedenken hatte, muss hierauf nicht nÃ $\frac{1}{4}$ her eingegangen werden. Denn auch das LSG Niedersachen-Bremen kam nicht zu einem Leistungsanspruch fÃ $\frac{1}{4}$ r den Fall einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit, da es davon ausging, dass die Rege-lungen zur abschlagsfreien Rente mit 63 fÃ $\frac{1}{4}$ r besonders langjÃ $\frac{1}{4}$ hrig Versicherte ebenso verfassungsrechtlich bedenklich in Hinblick auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Bes-serstellung seien. WÃ $\frac{1}{4}$ rtlich hei $\frac{1}{4}$ lt es hierzu:

"Mithin ist festzuhalten, dass ein strengerer MaÃ\stab an die Sachgerechtigkeit und Folge-richtigkeit der den Regelungen der Â\stab 38, 236b und 51 Abs. 3a SGB VI zugrunde liegen-den gesetzgeberischen Privilegierungsentscheidungen durchgreifende Zweifel an der pauschalen NichtberÃ\schicksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn begrÃ\schianden dÃ\schiangerien aber auch im Ausgangspunkt gleichermaÃ\schien durchgreifende Zweifel an der verfassungsrechtlichen ZulÃ\schiansigkeit der mit der besonderen abschlagsfreien Altersrente gemÃ\schianger \text{\text{\text{A}}\text{\text{\text{\text{\text{B}}\text{\t

2. Die KlĤgerin hat auch keinen Anspruch, über das Institut des sozialrechtlichen Herstel-lungsanspruchs die begehrte Rente zugesprochen zu bekommen. Voraussetzung für die Annahme eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist, dass eine sich aus dem je-weiligen SozialrechtsverhÄxltnis ergebende Pflicht des SozialversicherungstrĤgers be-steht, diese dem SozialversicherungstrĤger gerade dem Versicherten gegenüber obliegt und dass diese Pflicht objektiv rechtswidrig oder schlecht erfýllt worden ist. Ferner muss die Pflichtverletzung zumindest gleichwertig einen dem SozialleistungstrĤger zurechen-baren sozialrechtlichen Nachteil verursacht haben. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist grundsÄxtzlich und soweit notwendig rechtlich und tatsÄxchlich der Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre und der Träger sich rechtmäÃ∏ig verhalten hätte (vgl. BSG, Urteil vom 24.07.2003, <u>B 4 RA 13/03</u>). Die Kammer ist nach den ̸uÃ∏erungen der KIägerin im Termin und der Aussage des Zeugen T davon überzeugt, dass die Beklagte eine ihr gegenüber der Klägerin obliegen-de Beratungspflicht verletzt hat. Es steht fest, dass der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)\(\tilde{q}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{l}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{e}\)

hÃxtten, um ab dem 01.01.2015 eine Altersrente für besonders langiÃxhrig Versicherte zu erhalten. Es steht auch fest, dass sie einer geringfýgigen Beschäftigung nachging, die â∏ da sie schon vor 01.01.2013 ausgeübt wurde â∏∏ versicherungsfrei war, bei der sie aber auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung hÄxtte verzichten kĶnnen. Die geringfļgige BeschÄxftigung war bei der Beklagten auch aktenkundig, sie ergibt sich zB aus dem Versicherungsverlauf der KlĤgerin. Als die KlĤgerin im Juli 2014 bei T vorgesprochen hatte, um sich über ihre Rentenanwartschaft zu informieren, hÃxtte man angesichts des Alters der KlÃxgerin (sie war zu diesem Zeitpunkt schon 63 Jahre alt) und der seit Juli 2014 bestehenden Arbeitslosigkeit darauf hinweisen mýssen, dass ihr bisher noch ein paar Monate fehlen, um eine abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren beziehen zu kannen, dass sie aber die fehlenden Monate durch Verzicht auf die Versi-cherungsfreiheit in ihrer geringfügigen BeschÄxftigung noch hÄxtte erwerben kĶnnen. Bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit hÄxtte die KlÄxgerin im Jahr 2014 einen Beitrag von 18,9 %, mindestens auf Basis eines Gehalts von 175 EURO (§ 163 Abs. 8 SGB VI in der Fassung ab 01.01.2013), entrichten müssen. Dies wären 33,08 EURO monatlich gewe-sen. Sie bezog aus ihrer BeschĤftigung ein Entgelt von rund 100,00 EURO im Monat, 15 % hiervon hÃxtte der Arbeitgeber bezahlt (= 15 EURO), die KlÃxgerin hÃxtte somit etwas un-ter 20 EURO im Monat selbst zahlen müssen, um weitere Rentenbeiträge zu erwerben. Allein der Abschlag, den die Klägerin bei ihrer zurzeit bezogenen Rente hat, liegt bei über 30 EURO im Monat. Hinzu kommt der Nachteil, den sie durch den lĤngeren Bezug des (um mehrere hundert Euro niedrigeren) Arbeitslosengelds anstelle der Altersrente erlitten hat. Jeder vernünftig denkende Versicherte hÃxtte in dieser Situation bei entspre-chender Kenntnis den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit in der geringfļgigen Beschäftigung erklärt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Klägerin nach Aktenlage Stand Juli 2014 ggf. noch mehr Monate gefehlt hÄxtten (vorher standen mal 8 im Raum), denn auch in diesem Fall hAxtte der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nur Vorteile für die Klägerin gehabt. Die Klägerin machte auf die Kammer einen glaubwürdigen und sehr vernünftigen Eindruck, au̸erdem war die Kammer aufgrund der Aktenlage und der Schilderungen im Termin davon überzeugt, dass die Klägerin sich in der Vergangenheit sehr gewissenhaft um ihre Versicherungsangelegenheiten gekümmert hat, dafür spricht auch die vorausschauende Vorsprache beim RentenversicherungstrĤger im Juli 2014 und somit mehrere Monate vor einem etwaigen Rentenbezug. Die Kammer war ange-sichts dieser UmstĤnde davon überzeugt, dass die Klägerin den erforderlichen Verzicht erklÄxrt hÄxtte, wenn sie von der Beklagten über die hieraus resultierenden Vorteile aufge-klärt worden wäre. Aus diesem Grund sprechen alle Umstände dafür, dass die Klägerin genau diesen Hinweis â∏ wie sie auch selbst angegeben hat â∏ nicht bekommen hat. Der Zeuge T, der das BeratungsgesprĤch mit der KlĤgerin gefļhrt hatte, konnte sich an die KlĤgerin nicht erinnern. Er konnte daher keine UmstAxnde anfA¼hren, die Zweifel an der ̸berzeugung der Kammer an der WahrheitsgemäÃ∏heit der Angaben der KIägerin hätten wecken können. Der von ihm aufgenommene Vermerk ist sehr kurz und l\tilde{A}\tilde{x}sst ebenfalls nicht erkennen, dass \tilde{A}^1\tilde{4}ber die M\tilde{A}^nglichkeit des Beitragserwerbs durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gesprochen worden wäre. Soweit die Beklagte die Auffassung vertreten hat, es wäre Aufgabe des

Arbeitgebers und nicht der Beklagten gewesen, die KlĤgerin über die Möglichkeit des Verzichts aufzuklä-ren, folgt die Kammer dem nicht. Der Arbeitgeber der KlĤgerin hĤtte nur allgemein dar-ļber aufklĤren kĶnnen, dass es die Möglichkeit des Verzichts gibt. Das hat er vielleicht sogar getan. Aber nur die Beklagte hatte angesichts der bei ihr gespeicherten Daten die MĶglichkeit, zu erkennen, dass es sich im Fall der KlĤgerin geradezu aufdrĤngte, diesen Verzicht angesichts der Arbeitslosigkeit ab Juli 2014 auch tatsĤchlich zu erklĤren. Auf-grund dessen ist es der Beklagten zuzurechnen, dass es diesen Hinweis trotz eines durchgeführten Beratungsgesprächs, in welchem es u.a. um die Rente ab 63 ging (siehe Vermerk "LEAT 63" im Beratungsprotokoll vom 02.07.2014, der laut der Aussage von T bedeutet, dass über eine Rente ab 63 gesprochen wurde), nicht gegeben hat. Der KlĤgerin ist aufgrund dieses Beratungsfehlers auch kausal ein Schaden entstanden, da sie wegen der fehlenden Beitragsmonate zum einen erst noch rund vier Monate lang das niedrigere Arbeitslosengeld bezogen hat und zum anderen ab 01.05.2015 nur die Altersrente fýr Frauen mit einem Abschlag von 3,3 % beziehen konnte. Der VollstĤndigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass kein Bera-tungsfehler im Termin am 02.07.2014 anzunehmen wĤre, ein Beratungsfehler anlĤsslich der Antragstellung im Januar 2015 zu prüfen wäre. Hier wäre die Schadensberechnung etwas anders, da die KIägerin bei Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit im Januar 2015 erst nach 6 Monaten Anspruch auf die Rente für besonders langjährig Versicherte gehabt hÃxtte mit der Folge, dass sie ggfs. 2 Monate ohne Einkünfte gewesen wAxre (wobei ein etwaiger Anspruch nach dem SGB II/SGB XII zu prA¼fen wäre), aber dies wäre angesichts des für immer bestehenden Abschlags von über 30 EURO monatlich ggf. "das kleinere Ã∏bel" gewesen. Dies konnte die Kammer dahinstehen lassen, da sie den Beratungsfehler am 02.07.2014 angenommen hat. Ein Anspruch auf die begehrte Altersrente für besonders langjährig Versicherte scheitert jedoch daran, dass die Beklagte ihren Fehlern nicht durch ein rechtmäÃ∏iges Verwal-tungshandeln beheben kann. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf der Rechtsfolgenseite auf Vornahme einer Amtshandlung zur HerbeifÄ1/4hrung derjenigen Rechtsfolge gerichtet, die eingetreten wĤre, wenn der VersicherungstrĤger die ihm ge-genļber dem Versicherten obliegenden Pflichten rechtmäÃ∏ig erfüIlt hätte. Der Herstellungsanspruch kann einen VersicherungstrĤger somit nur zu einem Tun oder Unterlas-sen verpflichten, das rechtlich zulÄxssig ist. Umgekehrt bedeutet dies: In FÄxllen, in denen der durch pflichtwidriges Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil nicht durch eine zu-lĤssige Amtshandlung beseitigt werden kann, bleibt für die Anwendung des sozialrecht-lichen Herstellungsanspruchs kein Raum (vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2004, B 13 RI 16/03 R m.w.N). HAxtte die Beklagte die Klägerin ordnungsgemäÃ∏ beraten, hätte diese ge-genÃ⅓ber ihrem Arbeitgeber, bei dem sie der geringfügigen Beschäftigung nachging (C3 B), eine ErklĤrung abgegeben, dass sie auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet. Mit Eingang dieser ErklĤrung wĤre das geringfýgige Be-schÃxftigungsverhÃxltnis ab dem Folgetag sozialversicherungsrechtlich umgestaltet wor-den. Die Beklagte kann nicht einfach so tun als ob es diese ErklĤrung mit deren Wirkung tatsächlich gegeben hat. Der KlĤger bleibt damit aus Sicht der Kammer nur die MĶglich-keit, ihren Schaden im Wege des Amtshaftungsanspruchs geltend zu machen, fýr den die

Sozialgerichtsbarkeit jedoch nicht zustĤndig ist (vgl. Art. 34 GG).

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Da die Klage eine wieder-kehrende oder laufende Leistungen f \tilde{A}^{1}_{4} r mehr als ein Jahr betrifft, kommt es auf den Wert des Streitgegenstandes nicht an (\hat{A} § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Erstellt am: 13.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024